

Satzung

Web de Cologne e.V.

in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2013 geänderten Fassung

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Web de Cologne e.V.“
- 1.2. Er ist ein eingetragener Verein.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Internetwirtschaft in Köln und in deren wirtschaftlich relevantem Einzugsbereich zu fördern. Zur Internetwirtschaft zählen Unternehmen, die mit Internet-Angeboten Erlöse erzielen, sowie Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen und Personen, die im Umfeld der Internetwirtschaft Dienstleistungen oder Produkte anbieten oder Leistungen für Infrastruktur, Forschung oder Bildung erbringen.

3. Mitglieder

- 3.1. Juristische oder natürliche Personen, die den Zwecken des Vereins entsprechen, können die Aufnahme als Mitglied beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand sind oder wenn sie sich in grober Weise vereinschädigend verhalten.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der in Textform jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann, durch Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 3.4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

4. Vorstand

- 4.1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 4.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die einen Vorstandssprecher und weitere Funktionen beinhalten kann und die im Innenverhältnis die Vertretungsberechtigung einschränken kann.
- 4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes bzw. Vereins oder einen Dritten mit der Führung der Geschäfte des Vereins beauftragen und dazu Handlungsvollmachten erteilen.
- 4.4. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstands aus dem Mitgliedsunternehmen, dem es angehört, aus, so scheidet es ebenfalls aus dem Vereinsvorstand aus. Scheidet das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus dem Verein aus, so scheidet es ebenfalls aus dem Vereinsvorstand aus.

Satzung Web de Cologne e.V.

in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2013 geänderten Fassung

4.5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest dieser Amtszeit ein Vorstandsmitglied hinzuwählen.

4.6. Der Vorstand tritt auf Antrag von zwei Mitgliedern zu einer Sitzung oder einer telefonischen Konferenz zusammen. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen; die Entscheidung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das schriftliche Verfahren und jegliche andere entscheidungsrelevante Kommunikation können via Briefpost, Fax oder Email erfolgen.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung via Briefpost oder Fax oder Email einberufen. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter, der auch die Protokollführung regelt.

5.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sie muss unverzüglich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Vorlage konkret ausformulierter Beschlussvorschläge verlangt.

5.3. Jedes Mitglied kann Beschlussanträge stellen; diese müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in konkret ausformulierter Form vorliegen.

5.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen; jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Wahlen zum Vorstand finden für jede Vorstandsposition einzeln statt; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt; gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erreicht hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5.5. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

5.6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen Vorstandsentscheidungen
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- f) Entlastung des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung

6. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat aus Persönlichkeiten berufen und abberufen, die den Vorstand beraten; die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

7. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzung Web de Cologne e.V.

in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2013 geänderten Fassung

8. Auflösung des Vereins

8.1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

8.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

8.3. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; diese wird von der Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins bestimmt.

Köln, 22. 1. 2013

Daniel Attallah

Björn Schmidt

Marc Schröder

Prof. Dr. Werner Schwaderlapp

Joachim Vranken

Olav Waschkies

Barbara Wiewer

Marco Zingler